

## Editorial



Bernd Kuckenburg

## Der 12. Zivilsenat als Betriebswirt

Liebe Leserinnen und Leser,

Vor über 10 Jahren ließ der BGH zur Erfüllung des Normzwecks im Unterhaltsrecht deutlich erkennbar betriebswirtschaftliche Überlegungen einfließen.

In seiner grundlegenden Entscheidung zur Abschreibung in BGH FamRZ 2003, 741, 743 = FuR 2003, 261 verlangt er für den Fall unterhaltsrechtlicher Korrekturen Aufstellung und Vortrag einer fiktiven AfA-Tabelle!

Dabei wurde der Senat von der betriebswirtschaftlichen Überlegung geleitet, dass eine unterhaltsrechtliche Modifikation der steuerlichen AfA die Bemessungsgrundlage des Folgejahres ändert. Dies führt also zu veränderten Abschreibungssätzen in den Folgejahren. Letzte Entschlossenheit fehlt dem 12. Zivilsenat aber noch, indem er nicht bei allen unterhaltsrechtlichen Modifikationen fiktive Fortschreibungen der unterhaltsrechtlich geänderten und fiktiven Steuerberechnungen fordert.

Besonders großen Einfluss hatte die Betriebswirtschaftslehre in der Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren (BGH FamRZ 2011, 622 und 1367 = FuR 2011, 281 & 2012, 29; BGH FamRZ 2014, 98 = FuR 2014, 170).

Bezugnehmend auch auf Aufsätze des Verfassers (FPR 2009, 209; FuR 2011, 512, 515) stellt der BGH im Kontext zum individuellen kalkulatorischen Unternehmerlohn Überlegungen dahingehend an, dass im Gewinn eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft auch ein Ausgleich für das unternehmerische Risiko und die Verzinsung des Eigenkapitals enthalten sind. Die betriebswirtschaftlichen Erwägungen des Senats gipfeln dann im Kreieren einer originären Bewertungsmethode, der modifizierten Ertragswertmethode.

Dies ist umso erstaunlicher, als die Unternehmensbewertung als die Königsdisziplin der Betriebswirtschaftslehre bezeichnet wird. Allerdings bilden bei der Unternehmensbewertung Betriebswirtschaftslehre und Jurisprudenz ein wechselbezügliches System. Durch die Anwendung der modifizierten Ertragswertmethode will der BGH dem Normzweck der Bewertung im Zugewinnausgleichsverfahren gerecht werden.

Umso erstaunlicher ist es nun, dass das Institut der Wirtschaftsprüfer, das die Bewertungsstandards setzt, dem familienrechtlichen Senat des BGH folgt (IDW Praxishinweis 1/2014 vom 05.02.2014, IDW-Fn. 2014, 282 ff., 287 f.; so gleichlautend auch Hinweise der BStBK vom 13.03.2014).

Unter ausdrücklicher Nennung der oben genannten Entscheidungen wird eine Abkehr von der bisherigen Vorgehensweise der Anwendung der allgemeinen Ertragswertmethode, die den Barwert einer ewigen Rente rechnet, bei so genannten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erklärt. Überkommen wurde der Kiosk an der Ecke wie die Metro und der Kfz-Handwerksbetrieb mit zwei Mitarbeitern wie VW bewertet.

Nun wird der Rechtsprechung des 12. Zivilsenats folgend, bei KMU ebenfalls eine befristete Rente wegen der schnelleren Verflüchtigung des Unternehmenswertes wegen hoher Personenbezogenheit über das Institut des »Abschmelzungszeitraums« angenommen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat eine gleichlautende Verlautbarung herausgegeben. Derartige Verlautbarungen der berufsständischen Organisationen haben zwar keinen Gesetzescharakter. Sie geben aber über Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung den state of art wieder.

Der 12. Zivilsenat beeinflusst die Entwicklung dieser Bewertungsgrundsätze!

Mit freundlichen Grüßen

**Bernd Kuckenburg**  
Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer